

G e s e t z

vom ..... - 9. Nov. 1972 .....

über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen  
(NÖ.Pflichtschulgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf die allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge) und die berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen) sowie auf die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmten öffentlichen Schülerheime Anwendung. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein, öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind.

§ 2

Begriffe

(1) Unter Errichtung einer Schule oder eines Schülerheimes ist ihre Gründung und die Bestimmung des Stand-

ortes zu verstehen.

(2) Die Sitzgemeinde ist jene Gemeinde, in deren Gebiet die Schule oder das Schülerheim ihren Standort hat.

(3) Unter Erhaltung einer Schule ist die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung der zur Betreuung des Schulgebäudes erforderlichen Hilfspersonen (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen; unter Erhaltung eines Schülerheimes ist die Bereitstellung und Instandhaltung des Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung der erforderlichen Erzieher und des zur Betreuung des Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Personals zu verstehen; Beistellung im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dafür Sorge zu tragen, daß das erforderliche Personal zur Verfügung steht und daß die Kosten dieses Personals vom gesetzlichen Heimerhalter zu tragen sind.

(4) Die Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Aufhebung der Errichtung.

(5) Die Stilllegung einer Schule ist die vorläufige Einstellung der Unterrichtstätigkeit ohne Auflassung der Schule.

(6) Gesetzliche Schulerhalter oder gesetzliche Schülerheimerhalter sind das Land, die Gemeinden oder die Schulgemeinden, denen die Errichtung, Erhaltung und Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes obliegt.

(7) Der Schulsprengel ist das für den Besuch der Schule festgesetzte Einzugsgebiet.

(8) Die Schulgemeinde ist ein Gemeindeverband, der alle Gemeinden umfaßt, die ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehören.

(9) Beteiligte Gemeinde ist jene Gemeinde, die zur Schulgemeinde gehört oder in sonstiger Weise an einer Schule beteiligt ist.

(10) Zumutbar ist der Schulweg, wenn er von den Schülern ohne körperliche Überforderung und ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit in der Schule zurückgelegt werden kann. Jedenfalls ist der Schulweg zumutbar, wenn bei Benützung eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs Schüler der ersten bis vierten Schulstufe nicht länger als eine halbe Stunde und Schüler ab der fünften Schulstufe nicht länger als eine Stunde benötigen, um die Schule zu erreichen. Der Schulweg ist auch zumutbar, wenn Verkehrsmittel des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht oder nicht für den ganzen Schulweg zur Verfügung stehen und dieser möglichst innerhalb einer Stunde zurückgelegt werden kann.

### § 3

#### Gesetzlicher Schulerhalter

(1) Gesetzliche Schulerhalter sind:

1. das Land für Sonderschulen und selbständige Schulen des Polytechnischen Lehrganges, soferne sich deren Schulsprengel auf das Land erstreckt, sowie für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen;
2. die Schulgemeinden, falls solche gebildet werden und zwar für die Volksschulen die Volksschulgemeinden, für die Hauptschulen die Hauptschulgemeinden und für die Sonderschulen die Sonderschulgemeinden;

diese Schulgemeinden sind auch Schulerhalter der ihren Schulen angeschlossenen Polytechnischen Lehrgänge; für selbständige Schulen des Polytechnischen Lehrganges die Schulgemeinden des Polytechnischen Lehrganges;

3. die Sitzgemeinden, wenn der Schulsprengel nicht über ihr Gebiet hinausreicht oder keine Schulgemeinde gebildet wurde; diese Gemeinden sind auch Schulerhalter der ihren Schulen angeschlossenen Polytechnischen Lehrgänge; für die ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist die Sitzgemeinde gesetzlicher Schulerhalter, soferne nicht gemäß Z. 1 das Land gesetzlicher Schulerhalter ist.

(2) Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schulen aufzukommen und für ihre ordnungsgemäße Unterbringung Sorge zu tragen, sowie das Schulvermögen zu verwalten. Er hat jene Lehrmittel beizustellen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart erforderlich sind.

(3) Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.

#### § 4

#### Errichtung

(1) Die Errichtung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Pflichtschule obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter.

(2) Für die Errichtung einer allgemeinbildenden Pflichtschule ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Vor Erteilung der Bewilligung ist der Landesschulrat (Kollegium) anzuhören. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 17, 23, 29 oder 35 nicht gegeben sind oder bereits errichtete Schulen

derselben Art in ihrem Bestand oder ihrer Organisationsform gefährdet sind.

(3) Für die Errichtung, Standortverlegung oder Änderung der Bezeichnung einer berufsbildenden Pflichtschule ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Vor Erteilung der Bewilligung sind der Landesschulrat (Kollegium), die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Gewerbliche Berufsschulrat anzuhören. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 58 nicht gegeben sind oder bereits errichtete Schulen derselben Art in ihrem Bestand oder ihrer Organisationsform gefährdet sind.

(4) Errichtet das Land als gesetzlicher Schulerhalter eine allgemeinbildende oder berufsbildende Pflichtschule, ist keine Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Vor der Errichtung sind jedoch der Landesschulrat (Kollegium), bei berufsbildenden Pflichtschulen auch die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Gewerbliche Berufsschulrat anzuhören.

## § 5

### Erhaltung

(1) Gehören mehrere Gemeinden zu einem Schulsprengel oder zu einer Schulgemeinde oder sind sie in sonstiger Weise an einer Schule beteiligt, so haben sie Schulerhaltungsbeiträge oder Schulumlagen (§§ 46 bis 53 und 65) an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten.

(2) Im Falle des § 8 Abs.6 ist die Aufteilung des Schulaufwandes durch Vereinbarung mit den beteiligten Landesregierungen zu treffen.

§ 6

Stillegung und Auflassung

(1) Eine allgemeinbildende Pflichtschule kann stillgelegt werden, wenn:

1. die voraussichtliche durchschnittliche Schülerzahl in den kommenden drei Schuljahren gegenüber der durchschnittlichen Schülerzahl in den letzten drei Schuljahren so absinkt, daß die Beistellung der erforderlichen Lehrer nicht mehr gerechtfertigt ist;
2. hiedurch bei Volksschulen eine Verbesserung der Organisationsform erreicht werden kann oder
3. die Verpflichtung nach § 3 Abs.3 nicht erfüllt werden kann.

(2) Eine Stillegung ist ferner nur zulässig, wenn die Unterbringung der Schüler in anderen Schulen möglich ist und ihnen der Schulweg zugemutet werden kann.

(3) Die Stillegung einer Schule ist von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), des Bezirksschulrates (Kollegium) und des gesetzlichen Schulerhalters durch Verordnung zu verfügen.

(4) Die Landesregierung hat über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters die Auflassung einer Pflichtschule zu bewilligen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Errichtungsvoraussetzungen für die betroffene Schule weiterhin gegeben sind. Vor Erteilung der Bewilligung ist bei einer allgemeinbildenden Pflichtschule der Landesschulrat (Kollegium), bei einer berufsbildenden Pflichtschule sind auch die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Gewerbliche Berufsschulrat anzuhören.

(5) Ist eine der Voraussetzungen für die Errichtung

einer allgemeinbildenden Pflichtschule (§ 17, § 23, § 29 und § 35) oder einer berufsbildenden Pflichtschule (§ 58) weggefallen, kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), bei einer berufsbildenden Pflichtschule auch nach Anhörung der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie des Gewerblichen Berufsschulrates die Auflassung der Schule von amtswegen anordnen.

### § 7

Bauliche Gestaltung von Liegenschaften und Räumen sowie deren Verwendung für Schulzwecke

Vorschriften über die Verwendung von Gebäuden, einzelnen Räumen, sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für Schulzwecke, die Bewilligung von Bauplänen für Schulbauten sowie für bauliche Umgestaltungen eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften werden durch ein besonderes Landesgesetz erlassen.

### § 8

Schulsprengel

(1) Für jede Schule ist ein Schulsprengel festzusetzen, der für die Volksschule, den Polytechnischen Lehrgang und die Berufsschule als Pflichtsprengel, für die Haupt- und Sonderschule als Pflicht- und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Berechtigungssprengel zu bilden ist.

(2) Der Schulsprengel besteht aus

1. einer oder mehreren Gemeinden und, soweit dies zur Erleichterung des Schulbesuches zweckmäßig erscheint, aus

2. einer oder mehreren Gemeinden sowie Gebietsteilen von Gemeinden oder

3. Gebietsteilen mehrerer Gemeinden.

(3) Unter Pflichtsprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden Schulpflichtigen, wenn sie der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht anderweitig nachkommen, verpflichtet sind, die betreffende Schule zu besuchen. Unter Berechtigungssprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden Schulpflichtigen, soweit sie die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schule erfüllen, berechtigt sind, die Schule zu besuchen.

(4) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel für allgemeinbildende Pflichtschulen erfolgt durch die Landesregierung entweder von amtswegen oder über Antrag des Landesschulrates (Kollegium) durch Verordnung. Der Landesschulrat (Kollegium) sowie alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden sind anzuhören.

(5) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel für berufsbildende Pflichtschulen erfolgt über Antrag des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung der Landesregierung. Der Landesschulrat (Kollegium), die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden sind anzuhören.

(6) Sofern sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Landesregierung vor seiner Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) die erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Landesregierungen zu treffen.



(7) Dem Schulsprengel einer allgemeinbildenden Pflichtschule gehören jene Schulpflichtigen an, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Dem Schulsprengel einer berufsbildenden Pflichtschule gehören jene Schulpflichtigen an, die in einem Betrieb, dessen Standort im Schulsprengel liegt, im Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Die Sprengelangehörigkeit für die Schulpflichtigen wird erst mit der Bereitstellung der Unterrichtsräume wirksam.

(8) Schüler, die wegen Stilllegung einer Schule, vorübergehender Unterrichtseinstellung oder wegen eines Ausschlusses auf Grund schulrechtlicher Vorschriften einer anderen Schule zugewiesen wurden, gelten als sprengelangehörig für diese Schule.

(9) Jeder Schulpflichtige ist in die Schule aufzunehmen, die für ihn nach den schulrechtlichen Vorschriften in Betracht kommt und deren Schulsprengel er angehört.

(10) Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch der Schule berechtigt sind.

(11) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben einen beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch des Schulpflichtigen spätestens zwei Monate vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die Stellungnahmen der Leitungen der sprengelmäßig zuständigen und der sprengelfremden Schule anzuschließen. Der sprengelfremde Schulbesuch ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksschulrates zu untersagen, wenn dadurch in der Schule, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört, eine Minderung in der Organisationsform (§ 16 Abs.4), ein Absinken der Klassenzahl, eine Gefährdung der Zweizügigkeit der Hauptschule oder in der um Aufnahme ersuchten Schule eine Klassenteilung eintreten würde.

(12) Zur Entscheidung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde berufen, in deren Bereich jene Schule liegt, dessen Schulsprengel der Schulpflichtige angehört. Erstreckt sich der Schulsprengel auf den Bereich von zwei oder mehreren Verwaltungsbezirken, ist die Landesregierung zur Entscheidung berufen und hat anstelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat zu treten.

### § 9

#### Widmung und Verwendung von Schulliegenschaften

(1) Baulichkeiten und Liegenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des gemäß § 7 zu erlassenden besonderen Landesgesetzes für Schulzwecke gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer schulfremden Mitverwendung nur mit Bewilligung zuführen. Die Erteilung der Bewilligung obliegt, wenn die Schule nur vorübergehend einer schulfremden Mitverwendung zugeführt werden soll, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen der nach dem Standort der Schule zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, bei berufsbildenden Pflichtschulen dem Gewerblichen Berufsschulrat. Vor Erteilung der Bewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde den nach dem Standort der Schule zuständigen Bezirksschulrat, der Gewerbliche Berufsschulrat den Landesschulrat anzuhören. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Mitverwendung für schulfremde Zwecke obliegt die Erteilung der Bewilligung der Landesregierung. Die Landesregierung hat vor Erteilung der Bewilligung bei allgemeinbildenden Pflichtschulen den Landesschulrat, bei berufsbildenden Pflichtschulen auch den Gewerblichen Berufsschulrat anzuhören. Im Bewilligungsverfahren ist zuerst eine schulfremde Mitverwendung für Zwecke der Kultur, der Volksbildung und des Sports zu berücksichtigen.

(2) Der gesetzliche Schulerhalter kann die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke nur mit Bewilligung der Landesregierung aufheben. Vor Erteilung der Bewilligung hat die Landesregierung bei allgemeinbildenden Pflichtschulen den Landeschulrat, bei berufsbildenden Pflichtschulen auch den Gewerblichen Berufsschulrat anzuhören. Die Landesregierung hat die Aufhebung der Widmung von amtswegen anzuordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind. Sie hat vorher bei allgemeinbildenden Pflichtschulen den Landeschulrat, bei berufsbildenden Pflichtschulen auch den Gewerblichen Berufsschulrat anzuhören.

(3) Bei Auflassung einer Schule erlischt die Widmung der Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke.

#### § 10.

##### Stiftungen und Schulpatronate

(1) Rechte auf Zuwendungen, die stiftungsgemäß oder durch Privatrechtstitel Schulen gewidmet sind, gehen auf den gesetzlichen Schulerhalter über, und es ist diese Widmung unter Aufrechterhaltung ihrer besonderen Bestimmung zu wahren. Verpflichtungen aus einem Schulpatronat sind jedoch erloschen.

(2) Schulpatronate, die mit Schulen verbunden sind, sind aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

#### § 11

##### Unentgeltlichkeit des Unterrichtes

(1) Der Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschule ist für alle Schüler unentgeltlich.

(2) An berufsbildenden Pflichtschulen kann ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag eingehoben werden. Den Beitrag haben jene Personen zu leisten, die nach dem Lehrvertrag hiezu verpflichtet sind. Eine durch andere Rechtsvorschriften begründete Leistungspflicht bleibt unberührt.

(3) Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag darf den auf einen Lehrling entfallenden Teil des im abgelaufenen Jahr in sämtlichen niederösterreichischen Berufsschulen entstandenen Gesamtaufwandes für verbrauchte Lern- und Arbeitsmittel nicht übersteigen. Die Landesregierung hat die Höhe des Beitrages nach Anhörung des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung festzusetzen.

(4) Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag fließt dem Land zu. Der Anspruch auf diesen Beitrag ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

## § 12

### Aufsicht

(1) Die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der NÖ. Gemeindeordnung, LGBL.Nr.369/1965, mit Ausnahme des § 96, finden auf die Aufsicht über die gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs.1 Z.2 und 3 bei Besorgung der in § 14 bezeichneten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sinngemäß Anwendung.

(2) Die Aufsicht über die gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs.1 Z.2 und 3 bei Besorgung der im § 14 bezeichneten Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches obliegt der nach dem Standort der Schule örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Schulbehörden des Bundes haben Pflichtverletzungen der gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3

Abs.1 Z.2 und 3 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Anträge an die zuständige Behörde dafür Sorge zu tragen, daß Schulen gemäß den §§ 17, 23, 29 und 35 errichtet werden und in ihrem Bestand erhalten bleiben, sowie daß Schulen gemäß § 6 stillgelegt oder aufgelassen werden.

(4) Vor aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde die für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich bestehende Schulbehörde des Bundes anzuhören.

### § 13

#### Verfahrensbestimmungen

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern und gesetzlichen Schülerheimerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Schule oder einem Schülerheim beteiligten Gemeinden Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anhörungsrechte sind binnen sechs Wochen nach Einlangen der Aufforderung auszuüben. Erfolgt während dieser Frist keine Äußerung, ist Zustimmung anzunehmen.

### § 14

#### Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden (Schulgemeinden) mit Ausnahme jener gemäß §§ 40, 45, 46, 48, 50 bis 54, 65, 66 und 68 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

II. Hauptstück  
Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen

Abschnitt I  
Volksschulen

§ 15  
Aufbau

(1) Die Volksschule umfaßt acht Schulstufen, wobei - soweit die Schülerzahl dies zuläßt - jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen Schüler verschiedenen Alters nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v.H. der Anzahl der Klassen an Volksschulen im Lande nicht übersteigen.

§ 16  
Organisationsformen

(1) Volksschulen sind als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klassen entspricht, oder als ein- bis achtklassige Volksschulen mit einer bis acht Schulstufen zu führen.

(2) An Volksschulen mit acht Schulstufen kann die Oberstufe (5. bis 8. Schulstufe) auch als Ausbauvolkschule geführt werden.

(3) Vierklassigen Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen können, wenn sie nicht im Pflichtsprengel einer Hauptschule liegen, Oberstufenklassen angeschlossen werden.

(4) Wo es die Anzahl der Schüler zuläßt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(5) Schulstufen einer Volksschule können benachbarten Volksschulen zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.

(6) Über die Organisationsform hat nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

#### § 17

##### Voraussetzung für die Errichtung

(1) Volksschulen haben überall zu bestehen, wo sich im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden, denen der Besuch einer anderen Volksschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien-

oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach Abs.1 nicht gegeben sind, kann der gesetzliche Schulerhalter mit Bewilligung der Landesregierung, welche den Landesschulrat (Kollegium) zu hören hat, eine Volksschule auf Zeit errichten oder von der nächstgelegenen Volksschule eine Klasse in das betreffende Gebiet so verlegen, daß den Kindern der Besuch der Schule auch im Winter möglich ist (Expositurklasse).

## § 18

### Schulsprenkel

(1) Für jede Volksschule ist ein Pflichtsprenkel festzusetzen.

(2) Die Schulsprenkel sind so festzusetzen, daß sie lückenlos aneinandergrenzen, ein regelmäßiger Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder möglich ist und jede unnötige Belastung der gesetzlichen Schulerhalter vermieden wird.

## § 19

### Lehrer

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist - von einzelnen Gegenständen abgesehen - durch Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(3) Durch diese Bestimmungen werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes und bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.



§ 20

Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

Abschnitt II

Hauptschulen

§ 21

Aufbau

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) § 15 Abs.3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 22

Organisationsformen

(1) Die Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Eine Hauptschule ist zweizügig zu führen, wenn unter Bedacht- nahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Haupt- schule gesichert erscheint, wobei in besonders gelagerten Fällen beide Klassenzüge in einer Klasse geführt werden können.

(2) Eine Hauptschule ist einzügig zu führen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringt.

(3) Hauptschulen und Hauptschulklassen sind für Knaben und Mädchen getrennt zu führen, wenn für den Besuch der Hauptschule bzw. der Klasse eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl gewährleistet ist. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grund einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen, ist die für die Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklassen zu verfügen.

(4) § 16 Abs.6 findet sinngemäß Anwendung.

### § 23

#### Voraussetzung für die Errichtung

Hauptschulen haben überall zu bestehen, wo sich in einem geschlossenen Gebiet im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 200 hauptschulfähige Kinder befinden, denen der Besuch einer anderen Hauptschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist. Jedenfalls ist hauptschulfähigen Kindern, die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnen, der Besuch der Hauptschule unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulweges zu gewährleisten.

### § 24

#### Schulsprengel

(1) Für jede Hauptschule ist ein Pflicht- und allenfalls ein Berechtigungssprengel festzusetzen.

(2) Ist der Schulweg zumutbar, so sind Pflichtsprengel festzusetzen, anderenfalls Berechtigungssprengel. Die Schulsprengel haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

§ 25

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) § 19 Abs.3 findet Anwendung.

§ 26

Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

Abschnitt III

Sonderschulen

§ 27

Aufbau

(1) Die Sonderschule umfaßt acht Schulstufen.

(2) Die Einteilung in Klassen hat sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler zu richten. Hierbei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule und der Hauptschule insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

§ 28

Organisationsformen

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Haupt- oder Volksschule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse bei Bedarf Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. Sonderschule für taubstumme Kinder;
6. Sonderschule für sehgestörte Kinder;
7. Sonderschule für blinde Kinder;
8. Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);
9. Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
10. Heilstättensonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Bei Führung von Sonderschulen gemäß Abs.2 Z.2 bis 10 nach dem Lehrplan der Hauptschulen sind die Bestimmungen des § 22 sinngemäß anzuwenden.

(4) Den im Abs.2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(5) Jeder Sonderschulklasse kann auch eine Abteilung für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden, jeder Klasse der Allgemeinen Sonderschule oder angeschlossenen Klassen der Allgemeinen Sonderschule ausserdem noch eine Abteilung für schwerstbehinderte Kinder.

(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutisch und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(7) § 16 Abs.5 findet sinngemäß Anwendung.

#### § 29

##### Voraussetzung für die Errichtung

(1) Sonderschulen oder an Haupt-, Volks- oder Sonderschulen anderer Art angeschlossene Sonderschulklassen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder, die für den Besuch einer Sonderschule in Betracht kommen, eine ihrer Behinderungsart entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können. § 2 Abs.10 findet unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart sinngemäß Anwendung.

(2) Sonderschulklassen haben zu bestehen, wenn die nach § 32 vorgesehenen Klassenschülerzahlen für die betreffende Behinderungsart erreicht werden.

(3) Sonderschulen haben zu bestehen, wenn entsprechend den Klassenschülerzahlen Bedarf für zwei Sonderschulklassen gegeben ist oder an einer Haupt- oder Volksschule zwei Sonderschulklassen mindestens durch fünf Jahre geführt werden und ihr Bestand gesichert erscheint.

§ 30

Schulsprengel

(1) Für jede selbständige Sonderschule ist ein Pflichtsprengel und allenfalls ein Berechtigungssprengel festzusetzen. Ist der Schulweg zumutbar, so sind Pflichtsprengel festzusetzen, andernfalls Berechtigungssprengel. Die Schulsprengel der einzelnen Arten der Sonderschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

(2) Sind einer Haupt-, Volks- oder Sonderschule anderer Art Sonderschulklassen angeschlossen, ist der Besuch solcher Klassen auf den Sprengel der Schule beschränkt, an welche die Sonderschulklasse angeschlossen ist. Die Landesregierung kann den Schulsprengel der Sonderschulklasse unter Bedachtnahme auf § 2 Abs.10 und die Behinderungsart erweitern oder einengen.

§ 31

Lehrer

Die Vorschriften der §§ 19 und 25 Abs.1 und 2 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

§ 32

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder darf zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf achtzehn nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs.1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zwölf nicht übersteigen darf.

#### Abschnitt IV Polytechnische Lehrgänge

##### § 33

##### Aufbau

- (1) Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).
- (2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen.
- (3) § 15 Abs.3 findet sinngemäß Anwendung.

##### § 34

##### Organisationsformen

(1) Der Polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten als selbständige Schule oder in organisatorischem Zusammenhang vornehmlich mit einer Hauptschule, sonst mit einer Volksschule oder einer Sonderschule, ausnahmsweise auch mit einer Berufsschule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine Mindestschülerzahl von 30 Schülern je Klassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist

die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können Polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

(3) § 16 Abs.6 findet sinngemäß Anwendung.

### § 35

#### Voraussetzung für die Errichtung

(1) Polytechnische Lehrgänge haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im 9. Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg nachkommen können.

(2) Ist im Bereich eines zumutbaren Schulweges eine voraussichtlich ständige Mindestzahl in Betracht kommender schulpflichtiger Kinder zum Schulbesuch für drei Klassen vorhanden, so ist der Polytechnische Lehrgang als selbständige Schule zu errichten, ist dies nicht der Fall, so ist der Polytechnische Lehrgang im organisatorischen Zusammenhang vornehmlich mit einer Hauptschule, sonst mit einer Volksschule oder Sonderschule ausnahmsweise auch mit einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule zu errichten.

(3) Bei Errichtung eines Polytechnischen Lehrganges im organisatorischen Zusammenhang mit einer Berufsschule ist vor Bewilligung gemäß § 4 auch der Gewerbliche Berufsschulrat zu hören.



§ 36

Schulsprengel

(1) Für eine selbständige Schule des Polytechnischen Lehrganges ist ein Pflichtsprengel festzusetzen.

(2) Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Volks-, Haupt-, Sonderschule oder einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule angeschlossen sind, ist der Schulsprengel dieser Schule auch der Pflichtsprengel des Polytechnischen Lehrganges, sofern nicht ein anderer Sprengel festgesetzt wird.

(3) Die Sprengel der Polytechnischen Lehrgänge sind unter Bedachtnahme auf § 2 Abs.10 so festzusetzen, daß sie lückenlos aneinandergrenzen.

§ 37

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen des Polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die Polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für Polytechnische Lehrgänge, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) § 19 Abs.3 findet Anwendung.

§ 38

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen, soweit nicht Abs.2 Anwendung findet. Bei der Teilung einer Klasse ist auf

die Bestimmung des § 33 Abs.2 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei Polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 32 genannten Klassenschülerzahlen.

## Abschnitt V Schülerheime

### § 39 Errichtung

(1) Die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes obliegen dem gesetzlichen Schülerheimerhalter. Die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung ist der Landesschulrat (Kollegium) anzuhören.

(2) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Volks-, Haupt-, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen bestimmt sind, können entweder selbständig oder in organisatorischem Zusammenhang mit diesen Schulen bestehen.

(3) Ein Schülerheim ist einer zu errichtenden Haupt- oder Sonderschule anzugliedern, wenn erst dadurch der Besuch der Schule durch Schüler des Berechtigungssprengels ermöglicht wird und die Anzahl der für das Schülerheim in Betracht kommenden Schüler die Errichtung und den Betrieb des Schülerheimes wirtschaftlich rechtfertigt.

(4) Ein Schülerheim ist einer selbständigen Schule des Polytechnischen Lehrganges des Landes anzugliedern, wenn erst dadurch der Besuch der Schule durch Schüler des Polytechnischen Lehrganges ermöglicht wird.

(5) Gesetzliche Schülerheimerhalter sind jene gesetzlichen Schulerhalter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Errichtung, Erhaltung und Auflassung jener Volks-, Haupt-, Sonderschulen oder selbständigen Schulen des Polytechnischen Lehrganges verpflichtet sind, denen das Schülerheim dient.

(6) Auf die Schülerheime finden die Bestimmungen der §§ 6, 7, 9, 12, 13 und 14 Anwendung.

#### § 40

##### Erhaltung

(1) Der gesetzliche Schülerheimerhalter kann die mit der Errichtung, Erhaltung - ausgenommen die Kosten nach Abs.2 - und Auflassung eines Schülerheimes verbundenen Kosten unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften, die für die Tragung der Kosten des Schulaufwandes gelten, auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden umlegen.

(2) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler kann der gesetzliche Schülerheimerhalter einen für die Beitragspflichtigen wirtschaftlich allgemein zumutbaren Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einheben. Dieser Beitrag ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung allgemein festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, falls nicht das Land gesetzlicher Schülerheimerhalter ist.

(3) Beitragspflichtig sind die nach dem bürgerlichen Recht dem Schüler gegenüber unterhaltspflichtigen Personen. Der Beitrag ist bescheidmäßig vorzuschreiben, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Lernerfolges des Schülers auch Ermässigungen vorgesehen werden können.

Abschnitt VI  
Schulgemeinden

§ 41

Bildung, Änderung und Auflösung

(1) Für jede Volks-, Haupt- und Sonderschule, sowie für jede selbständige Schule des Polytechnischen Lehrganges, deren Schulsprengel über das Gebiet der Sitzgemeinde hinausreicht, ist eine Schulgemeinde zu bilden; dies gilt nicht für Schulen, deren gesetzlicher Schulerhalter das Land ist.

(2) Eine Schulgemeinde ist nur zu bilden, wenn im Zeitpunkt der Ausschußbildung neben der Sitzgemeinde anderen beteiligten Gemeinden gemäß § 42 Abs. 3 ein Vertreter im Schulausschuß zukommt.

(3) Für mehrere Schulen der gleichen Art ist nur eine Schulgemeinde zu bilden, wenn ihre Schulsprengel dasselbe Gebiet umfassen.

(4) Die Bildung, Änderung und Auflösung der Schulgemeinden hat nach Anhören der beteiligten Gemeinden, der Bezirksschulräte (Kollegien) und des Landeschulrates (Kollegium) gleichzeitig mit der Festsetzung des Schulsprengels durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen.

(5) Wird eine Schulgemeinde aufgelöst, so haben sich die Gemeinden, die der Schulgemeinde angehört haben, über die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens auseinanderzusetzen. Kommt eine Vereinbarung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung nicht zustande, dann hat die nach der Sitzgemeinde der Schule zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer beteiligten Gemeinde nach Anhören der anderen beteiligten Gemeinden das gemeinsame Vermögen im Verhältnis der eingebrachten Anteile aufzuteilen.

§ 42

Vertretung

(1) Organe der Schulgemeinde sind der Obmann (Obmannstellvertreter) und der Schulausschuß.

(2) Jedem Schulausschuß gehören als Mitglieder an:

1. Vertreter der Gemeinden, welche zur Schulgemeinde gehören;
2. die Leiter der im Schulsprengel liegenden Schulen der betreffenden Schulart;
3. ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirche oder der Religionsgesellschaft, der die Mehrzahl der die Schule besuchenden Kinder angehört;
4. der von der Sitzgemeinde bestimmte Schularzt.

(3) Die Anzahl der Vertreter nach Abs.2 Z.1 richtet sich nach der Zahl der Schüler, die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre vor der Ausschlußbildung die Schule besucht haben oder besuchen hätten können, wenn der Sprengel in dem zum Zeitpunkt der Ausschlußbildung festgesetzten Ausmaß bereits bestanden hätte. Demnach entsenden die Gemeinden bei einem Schulbesuch

bis 100 Kinder .....	zusammen 7 Vertreter,
bis 300 Kinder .....	zusammen 9 Vertreter,
bis 500 Kinder .....	zusammen 11 Vertreter,
bis 700 Kinder .....	zusammen 13 Vertreter,
und von mehr als 700 Kinder .....	zusammen 15 Vertreter.

Für die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen Gemeinden und innerhalb einer Gemeinde auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien sind die Bestimmungen der §§ 39 ff. NÖ. Gemeindewahlordnung, LGBI.Nr.1/1955, sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen Gemeinden nach Abs.3 ist derart vorzugehen, daß zuerst die Anzahl der Vertreter die einerseits auf die Sitzge-

meinde und andererseits auf die übrigen zur Schulgemeinde gehörigen Gemeinden in ihrer Gesamtheit entfallen, ermittelt wird. Erst dann wird die so ermittelte Anzahl der Vertreter, die auf die übrigen, zur Schulgemeinde gehörigen Gemeinden entfallen, auf diese selbst aufgeteilt.

(5) Die Vertreter werden vom Gemeinderat gewählt und müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 50 bis 51 NÖ. Gemeindewahlordnung sinngemäß. Bei Ausscheiden eines Vertreters aus dem Schulausschuß ist die Besetzung der frei gewordenen Stelle binnen einem Monat in gleicher Weise vorzunehmen.

(6) Wenn einer zu einer Schulgemeinde gehörenden Gemeinde gemäß Abs.3 kein Vertreter zukommt, wird sie im Schulausschuß durch den Bürgermeister oder den von ihm bestimmten Vertreter, der in den Gemeinderat wählbar sein muß, mit beratender Stimme vertreten.

(7) Der Vertreter nach Abs.2 Z.3 wird durch die zuständige Kirche oder Religionsgesellschaft berufen.

(8) Die Personen nach Abs.2 Z.2 bis 4 haben kein Stimmrecht.

(9) Die Schulausschüsse sind vom Bürgermeister der Sitzgemeinde binnen vier Wochen nach Ablauf der nach § 45 NÖ. Gemeindewahlordnung zulässigen äußersten Frist zu der konstituierenden Sitzung einzuberufen. Der Ausschuß hat in der konstituierenden Sitzung nach den Bestimmungen des § 49 NÖ. Gemeindewahlordnung einen Obmann, der ein Vertreter der Sitzgemeinde sein muß und dem in jedem Falle ein Stimmrecht zusteht, einen Obmannstellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer zu wählen. Das Wahlergebnis ist dem Bezirksschulrat und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(10) Die Funktionsperiode der Schulausschüsse ist gleich jener der Gemeinderäte in Niederösterreich. Außerdem endet sie dann, wenn eine Änderung des Sprengels eine andere Zusammensetzung des Schulausschusses zur Folge hat. Ein Schulausschuß kann sich auch selbst vorzeitig auflösen; zu einem solchen Auflösungsbeschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Neubildung des Schulausschusses hat in jedem Fall binnen zwei Monaten zu erfolgen. Die laufenden Geschäfte sind jedoch bis zur Neubildung vom alten Schulausschuß weiterzuführen.

(11) Mit der Auflösung eines Gemeinderates erlischt die Funktion der Mitglieder, die von dem betreffenden Gemeinderat entsendet wurden. Bis zur Neuwahl der Mitglieder vertritt der gemäß § 94 NÖ. Gemeindeordnung bestellte Regierungskommissär die Gemeinde im Schulausschuß mit so vielen Stimmen, als der Gemeinde Vertreter zukommen.

(12) Die Funktion eines Mitgliedes ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt.

(13) Die Bestimmungen des § 14 Abs.1 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl.Nr.223/1971, sind sinngemäß anzuwenden.

## Abschnitt VII Schulerhaltung

### § 43 Zuständige Organe

(1) Ist eine Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter, so sind die Aufgaben der Schulerhaltung von dem nach der NÖ. Gemeindeordnung zuständigen Organ zu besorgen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat einen Schulausschuß zu bestellen.

(2) Ist eine Schulgemeinde gesetzlicher Schulerhalter, gilt Abs.1 erster Satz mit der Maßgabe, daß das dem Bürgermeister vergleichbare Organ der Obmann und das dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat vergleichbare Organ der Schulausschuß der Schulgemeinde ist.

(3) Dem Schulausschuß sind mit beratender Stimme beizuziehen:

1. die Leiter der im Schulsprengel liegenden Schulen der betreffenden Schulart;
2. ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirche oder der Religionsgesellschaft, der die Mehrzahl der die Schule besuchenden Kinder angehört;
3. der von der Sitzgemeinde bestimmte Schularzt.

(4) Ist eine Stadt mit eigenem Statut gesetzlicher Schulerhalter, ist Abs.1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der NÖ. Gemeindeordnung das jeweilige Stadtrecht tritt.

#### § 44

##### Schulaufwand

(1) Die Kosten der Schulerhaltung stellen den Schulaufwand dar.

(2) Der Schulaufwand ist durch Schulerhaltungsbeiträge oder Schulumlagen auf Grund der Verpflichtung gemäß § 5 zu decken.

(3) Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten:

1. des Erwerbes von Schulbauplätzen,



2. des Neu-, Zu- und Umbaues von Schulgebäuden, zur Schule gehörender Nebengebäude, der Schulleiterwohnung, von Schülerheimen, Schulbädern, Schulwartwohnungen, Turn- und Spielplätze sowie sonstigen Schulliegenschaften,
3. der Anschaffung und Instandhaltung der Schuleinrichtung,
4. der Erhaltung der Schulgebäude, der dazugehörigen Nebengebäude, der Schulleiterwohnung und sonstiger Schulliegenschaften sowie bestehender Schülerheime,
5. der Anschaffung und Instandhaltung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe,
6. der Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernmitteln für Kinder minderbemittelter Eltern,
7. der Wasserversorgung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung, einschließlich des hierfür erforderlichen Personals,
8. der Einrichtung und Ergänzung der Schüler- und Lehrerbücherei,
9. des Versandes und der Verleihung von Lichtbildern und Filmen für die Schule, einschließlich der Beiträge für die audiovisuellen Lehrmittel,
10. des Betriebes eines bestehenden Schülerheimes oder Schulbades,
11. der Amtserfordernisse der Schule und des Schulerhalters wie Kanzleibedarf, Vorschriftensammlungen, Formulare, Amtsschriften, Post- und Fernspreckgebühren und dergleichen,
12. des schulärztlichen Dienstes,
13. aus den Verpflichtungen an den NÖ. Schul- und Kindergartenfonds,
14. der Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens,
15. der Schülerbeförderung, soweit sie der Schulerhalter zu tragen hat.

§ 45

Kosten der Schülerbeförderung

Kosten der Schülerbeförderung sind, sofern nicht nach bundesgesetzlichen Vorschriften Ersatz geleistet wird, vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen; § 46 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 46

Aufteilung des Schulaufwandes

- (1) Der Schulaufwand ist durch den gesetzlichen Schulerhalter aufzuteilen.
- (2) Der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge und der Schulumlagen ist der durch andere Einnahmen für Schulzwecke (Subventionen, Schenkungen usw.) nicht gedeckte Schulaufwand zugrunde zu legen.
- (3) Der in den ordentlichen Voranschlag aufgenommene Schulaufwand ist, sofern ein Übereinkommen nicht angestrebt wird oder nicht zustande kommt, für das jeweils folgende Kalenderjahr im Verhältnis der Anzahl der zum Schulbeginn eingeschriebenen Schüler zur Anzahl der aus der beteiligten Gemeinde stammenden Schüler aufzuteilen.
- (4) Die Aufteilung des in den außerordentlichen Voranschlag aufgenommenen Schulaufwandes ist vorerst durch ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden anzustreben. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, sind der Aufteilung sowohl die Schülerzahl als auch die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu gleichen Teilen zugrunde zu legen. Die Finanzkraft ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des jeweils geltenden Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage. Falls nur Teile einer Gemeinde dem Schulsprengel angehören,

ist die Finanzkraft im Verhältnis der Einwohnerzahl dieses Gebietsteiles zur Einwohnerzahl im gesamten Gemeindegebiet heranzuziehen. Hierbei sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung maßgebend. Ändert sich später die Einwohnerzahl um mehr als 10 v.H. gegenüber der bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl, so ist dies zu berücksichtigen. Eine solche Änderung hat die Landesregierung auf Antrag einer beteiligten Gemeinde festzustellen.

(5) Liegt ein gemeinsamer Schulaufwand mehrerer gesetzlicher Schulerhalter vor und können sich diese bis zur Erstellung des Voranschlages über die Aufteilung der Kosten nicht einigen, so ist das Aufteilungsverhältnis auf Antrag einer beteiligten Gemeinde von der nach der Sitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid festzusetzen.

#### § 47

##### Übereinkommen

(1) Die beteiligten Gemeinden können über die Deckung des in den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag aufgenommenen Schulaufwandes Übereinkommen treffen.

(2) Übereinkommen gemäß Abs.1 sind der nach der Sitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

#### § 48

##### Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen

(1) Der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde - der Obmann der Schulgemeinde jedoch nach Anhören des Schulausschusses - hat bis 20.10. den Voranschlag über den

Schulaufwand des folgenden Kalenderjahres zu erstellen, die auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen zu ermitteln und bis 1.11. den beteiligten Gemeinden mit Bescheid den Voranschlag bekanntzugeben sowie die Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen vorzuschreiben.

(2) Die Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen gemäß Abs.1 sind in vier gleichen Teilen zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. zu leisten.

(3) Binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ist vom Bürgermeister der Schulsitzgemeinde (Obmann der Schulgemeinde) der Rechnungsabschluß zu erstellen und den beteiligten Gemeinden mit Bescheid bekanntzugeben. In diesem Bescheid sind allfällige Nachforderungen oder Gutschriften auszuweisen.

(4) Nachforderungen sind binnen einem Monat zu entrichten, Gutschriften anlässlich der folgenden Fälligkeitstermine (Abs.2) zu berücksichtigen.

#### § 49

Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Schulen des Polytechnischen Lehrganges des Landes

Den Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Schulen des Polytechnischen Lehrganges des Landes hat das Land als gesetzlicher Schulerhalter zu tragen.

#### § 50

Sonstige Schulerhaltungsbeiträge

(1) Werden Schüler wegen Stilllegung einer Schule, wegen vorübergehender Unterrichtseinstellung oder aus sonstigen schulrechtlichen Vorschriften entsprechenden

Gründen einer anderen Schule zugewiesen, hat die Wohn-  
gemeinde Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen  
Schulerhalter zu leisten.

(2) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Auf-  
teilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages  
sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 48  
sinngemäß Anwendung.

#### § 51

##### Schulerhaltungsbeiträge für zugewiesene Schüler

(1) Werden durch Anordnung des Bezirksschulrates Schüler  
einer anderen Schule zum Besuch einzelner Unterrichts-  
gegenstände zugewiesen, kann der gesetzliche Schuler-  
halter dieser Schule einen Schulerhaltungsbeitrag  
zur Deckung des dadurch entstandenen Schulaufwandes  
von den beteiligten Gemeinden einheben.

(2) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Auf-  
teilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages  
sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 48  
sinngemäß Anwendung.

#### § 52

##### Schulerhaltungsbeiträge für sprengelfremde Schüler

(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht ange-  
hörenden Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schul-  
erhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert  
werden, wenn die Wohngemeinde des sprengelfremden  
Schülers keine Verpflichtungserklärung zur Leistung  
eines Schulerhaltungsbeitrages abgibt.

(2) Der Schulerhaltungsbeitrag darf die Höhe der auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten des Schulaufwandes nicht übersteigen. Überschreitet jedoch die Anzahl der sprengelfremden die der sprengelangehörigen Schüler, darf der Schulerhaltungsbeitrag bis zum doppelten Ausmaß des Schulaufwandes nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse erhöht werden.

(3) Kommt die Wohngemeinde ihrer Verpflichtung auf Grund einer abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht nach, kann der gesetzliche Schulerhalter die Einbringung der Leistung im Verwaltungswege (§ 54) veranlassen.

(4) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 48 sinngemäß Anwendung.

### § 53

#### Schulerhaltungsbeiträge für Heimkinder

(1) Ist in einer Gemeinde ein Heim gelegen, das der Jugendwohlfahrt dient und in dem Schulpflichtige aufgenommen sind, so hat den Schulerhaltungsbeitrag jene Gemeinde zu leisten, in der die Unterhaltspflichtigen ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ist eine nach Abs.1 verpflichtbare Gemeinde nicht festzustellen, so hat das Land den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten.

(3) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 48 sinngemäß Anwendung.

§ 54

Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge und  
Schulumlagen

Rückständige Schulerhaltungsbeiträge, Schulumlagen und Beiträge gemäß §§ 40 Abs.3 und 45 sind im Verwaltungswege einzubringen.

§ 55

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde steht jeder beteiligten Gemeinde (Schulgemeinde) binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu.

III. Hauptstück

Berufsbildende öffentliche Pflichtschulen  
Berufsschulen

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 56

Aufbau

(1) Die Berufsschulen haben so viele Schulstufen (Schuljahre) zu umfassen, wie es der Dauer der Lehr- (Ausbildungs-)zeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen, auch wenn die Lehr-(Ausbildungs-)zeit mit einem Halbjahr endet. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden (Turnusklasse).

(2) § 15 Abs.3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 57

Organisationsformen

(1) Die Berufsschulen gliedern sich in

1. fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
2. allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsausmaß - zu führen:

1. als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder
2. als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr der Lehrzeit entsprechen, vier - zusammenhängenden Wochen dauernden Unterricht, wobei eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten oder zu Ostern in der Dauer von höchstens zwei Wochen (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig ist; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe eine entsprechend erhöhte Zahl von Wochen dauernden Unterricht; oder
3. als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Schultag in der Woche zu führen.

(4) Über die Organisationsform hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), des Gewerblichen Berufsschulrates (Kollegium) und eines allfälligen gesetzlichen Schulerhalters gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 zu entscheiden.



§ 58

Voraussetzung für die Errichtung

(1) Fachliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 30 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß nach Möglichkeit alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrer Berufsrichtung entsprechende fachliche Berufsschule besuchen können. Nach Maßgabe des Bedarfes haben fachliche Berufsschulen entweder als ganzjährige oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes, als lehrgangsmäßige oder als saisonmäßige Berufsschule zu bestehen.

(2) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer fachlichen Berufsschule nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 30 Schülern fachliche Berufsschulklassen für bestimmte Berufsrichtungen oder für Gruppen verwandter Berufsrichtungen einer anderen fachlichen Berufsschule oder einer allgemeinen gewerblichen Berufsschule angeschlossen werden. Ebenso können an einer Berufsschule mehrere Fachrichtungen geführt werden.

(3) Allgemeine gewerbliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 30 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen, denen der Besuch einer fachlichen Berufsschule oder einer fachlichen Berufsschulklasse nicht möglich ist, eine allgemeine gewerbliche Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(4) Eine Unterschreitung der Mindestschülerzahl 30 in den Fällen der Abs. 1 bis 3 kann bei Absinken der Lehrlingszahl in einem Berufszweig von der Landesre-

gierung genehmigt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Schülerzahl 10 nicht erreicht wird.

(5) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer allgemeinen gewerblichen Berufsschule nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 30 Schülern allgemeine gewerbliche Berufsschulklassen einer fachlichen Berufsschule angeschlossen werden.

## § 59

### Schulsprengel

(1) Für die Sprengelangehörigkeit eines Lehrlings ist der Standort des Gewerbebetriebes (Betriebsstandort), in dem der Lehrling beschäftigt ist, maßgebend. Ist der Lehrling länger als sechs Wochen außerhalb des Betriebsstandortes beschäftigt, kann er vom Gewerblichen Berufsschulrat der für den neuen Beschäftigungsort zuständigen Berufsschule zugewiesen werden.

(2) Für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist der Schulsprengel das Bundesland Niederösterreich oder ein Teil desselben.

(3) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörenden Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn dadurch die Klassenschülerhöchstzahl überschritten oder eine Klassenteilung eintreten würde oder wenn die Lehrbetriebsgemeinde sich nicht verpflichtet, den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten.

(4) Die Bestimmungen des § 52 Abs.2 bis 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Wohn-gemeinde die Lehrbetriebsgemeinde tritt.

(5) Für die Aufnahme nicht schulpflichtiger Personen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abs.3 mit der Maßgabe, daß vom Aufnahmewerber ein höchstens kosten- deckender Beitrag zu leisten ist.

§ 60

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) § 19 Abs.3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 61

Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler an einer Berufsschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

Abschnitt II

Schülerheime

§ 62

Errichtung

(1) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer Berufsschule bestehen.

(2) Gesetzliche Schülerheimerhalter sind jene gesetzlichen Schulerhalter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Berufsschule verpflichtet sind, denen das Schülerheim dient.

(3) § 39 Abs.1, 3 und 6 findet sinngemäß auf die für Berufsschulen bestimmten Schülerheime Anwendung.

### § 63

#### Erhaltung

Zur Bestreitung der Kosten (Unterbringung, Verpflegung und Betreuung) der in einem Schülerheim untergebrachten Schüler hat der gesetzliche Heimerhalter von den Beitragspflichtigen einen kostendeckenden Beitrag einzuhoben. Beitragspflichtig sind jene Personen, die nach dem Lehrvertrag hiezu verpflichtet sind. Eine durch andere Rechtsvorschriften begründete Leistungspflicht bleibt unberührt.

### Abschnitt III

#### Schulerhaltung

### § 64

#### Schulaufwand

(1) Die Kosten der Schulerhaltung stellen den Schulaufwand dar.

(2) Der Schulaufwand ist durch Schulerhaltungsbeiträge und Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (§ 11 Abs.2 und 3) zu decken.

- (3) Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten
1. des Erwerbes von Schulbauplätzen,
  2. des Neu-, Zu- und Umbaues von Schulgebäuden, zur Schule gehörender Nebengebäude, der Schulleiterwohnungen, von Schülerheimen, Schulbädern, Schulwartwohnungen, Turn- und Spielplätze sowie sonstigen Schulliegenschaften,
  3. der Anschaffung der Schuleinrichtung,
  4. der Instandsetzung der Schulgebäude, der dazugehörigen Nebengebäude und sonstiger Schulliegenschaften sowie bestehender Schülerheime,
  5. der Instandsetzung (Ergänzung) der Schuleinrichtung,
  6. der Anschaffung und Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe,
  7. der Beistellung von Schulbüchern und von anderen Lernmitteln,
  8. der Trinkwasserversorgung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals,
  9. der Einrichtung und Ergänzung der Schüler- und Lehrerbücherei,
  10. des Versandes und der Verleihung von audiovisuellen Lehrmitteln,
  11. des Betriebes eines bestehenden Schülerheimes oder Schulbades,
  12. der Amtserfordernisse der Schule wie Kanzleibedarf, Vorschriftensammlungen, Formulare, Amtsschriften, Post- und Fernsprechgebühren und dergleichen,
  13. des schulärztlichen Dienstes,
  14. aus den Verpflichtungen an den NÖ. Berufsschulbau-fonds,
  15. der Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens,
  16. für das notwendige Kanzlei- und Werkstättenpersonal.

§ 65

Schulerhaltungsbeiträge

(1) Zur Deckung des Schulaufwandes hat der gesetzliche Schulerhalter von den beteiligten Lehrbetriebsgemeinden des Schulsprengels Schulerhaltungsbeiträge einzuheben.

(2) Der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge ist der durch andere Einnahmen für Schulzwecke (Subventionen, Schenkungen etc.) nicht gedeckter Schulaufwand zugrunde zu legen.

(3) Lehrbetriebsgemeinde ist jene zum Schulsprengel gehörende Gemeinde, in der sich der Betriebsstandort des Lehrlings befindet.

(4) Die Schulerhaltungsbeiträge bei ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen sind nach der Zahl der jeweils am 1. Februar des laufenden Jahres in den einzelnen Lehrbetriebsgemeinden beschäftigten berufsschulpflichtigen Lehrlinge aufzuteilen. Den Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Lehrwerkstätten an diesen Berufsschulen sowie die Beistellung der Lehr- und Lernmittel hat das Land zu tragen.

(5) Die Schulerhaltungsbeiträge bei lehrgangmäßigen Berufsschulen sind nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer, die innerhalb des Schuljahres die lehrgangmäßigen Berufsschulen besucht haben, auf die zum Schulsprengel gehörenden Lehrbetriebsgemeinden aufzuteilen. Den Aufwand für die Instandhaltung und Ergänzung der Lehrmittel, die Beiträge für die audiovisuellen Lehrmittel und die Erhaltung der Schüler- und Lehrerbücherei hat das Land zu tragen.

§ 66

Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge

(1) Der gesetzliche Schulerhalter hat den beteiligten

Gemeinden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Schuljahres die Schulerhaltungsbeiträge mit Bescheid vorzuschreiben. Für die Leistung ist eine angemessene Frist festzusetzen.

(2) Die nach § 65 Abs.4 errechneten Schulerhaltungsbeiträge sind von den Schulsitzgemeinden vorzuschreiben.

(3) Die nach § 65 Abs.5 errechneten Schulerhaltungsbeiträge sind vom Gewerblichen Berufsschulrat vorzuschreiben.

#### § 67

##### Rechtsmittel

Den beteiligten Gemeinden steht gegen die Vorschreibung gemäß § 66 Abs.2 die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde und gegen die Vorschreibung gemäß § 66 Abs.3 die Berufung an die Landesregierung zu.

#### § 68

##### Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge

Für die Einbringung rückständiger Schulerhaltungsbeiträge gilt § 54 sinngemäß.

#### Abschnitt IV

##### Gewerblicher Berufsschulrat

#### § 69

##### Gewerblicher Berufsschulrat

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist ein Gewerblicher Berufsschulrat einzurichten.

§ 70

Aufgaben

Dem Gewerblichen Berufsschulrat obliegt die Besorgung der Aufgaben, die dem Land als gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 3 Abs.1 Z.1 für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen zukommen, ausgenommen:

1. die Errichtung und Auflassung von Schulen und
2. die Besorgung der mit der Errichtung dieser Schulen verbundenen baulichen Aufgaben.

§ 71

Organe.

Organe des Gewerblichen Berufsschulrates sind das Kollegium und der Obmann (Obmannstellvertreter).

§ 72

Kollegium

(1) Dem Kollegium gehören als Mitglieder an:

1. mit beschließender Stimme:
  - a) fünf von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag bestellte Vertreter,
  - b) ein vom Landesschulrat für Niederösterreich bestellter Vertreter,
  - c) drei von der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich bestellte Vertreter,
  - d) ein vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich bestellter Vertreter,
  - e) drei von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bestellte Vertreter,
  - f) ein vom NÖ.Berufsförderungsinstitut bestellter Vertreter,



g) zwei von der Personalvertretung der Berufsschullehrer bestellte Vertreter;

2. mit beratender Stimme:

- a) die Landesschulinspektoren für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie die Berufsschulinspektoren,
- b) je ein vom Zentral-Arbeitsinspektorat und vom Landesarbeitsamt Niederösterreich bestellter Vertreter,
- c) der Amtsleiter des Gewerblichen Berufsschulrates.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs.1 Z.1 müssen in den Landtag wählbar sein; für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen.

(3) Werden Mitglieder gemäß Abs.1 Z.2 zu Mitgliedern gemäß Abs.1 Z.1 bestellt, so ruhen auf die Dauer der Bestellung ihre Rechte als Mitglieder mit beratender Stimme.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Obliegenheiten auch nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Konstituierung des neuen Kollegiums wahrzunehmen.

(5) Die Bestellung der Mitglieder hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Konstituierung des Kollegiums innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

(6) Wird das Recht zur Bestellung oder Nachbestellung eines Mitgliedes gemäß Abs.1 Z.1 nicht rechtzeitig ausgeübt (Abs.5 und § 73 Abs.2), dann hat die Landesregierung die noch fehlenden Mitglieder ohne weitere Bindung, jedoch unter Bedachtnahme auf die vom Ge-

werblichen Berufsschulrat zu besorgenden Aufgaben, zu bestellen.

(7) Die Konstituierung des Kollegiums obliegt der Landesregierung. Hierbei führt jenes Mitglied der Landesregierung den Vorsitz, das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen betraut ist.

### § 73

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt

1. durch Tod,
2. durch Verzicht, der dem Obmann, und soferne dieser eine Verzichtserklärung abgibt, dem Obmannstellvertreter gegenüber schriftlich zu erklären ist,
3. durch Widerruf der Bestellung oder
4. durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) In den Fällen des Abs.1 ist unter Berücksichtigung des § 72 unverzüglich eine Nachbestellung vorzunehmen.

### § 74

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind zur Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den Bestimmungen der Landesreisegebührenvorschrift für die NÖ. Landesbeamten der Dienstklasse VII.

§ 75

Aufgaben des Kollegiums

(1) Dem Kollegium obliegt die Besorgung der Aufgaben gemäß § 70 soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird; insbesondere

1. die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, des Schriftführers und des Schriftführerstellvertreters,
2. die Beschlußfassung über den Voranschlag nach Maßgabe der im Voranschlag für das Land Niederösterreich für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehenen finanziellen Mittel (§ 81) sowie über den Rechnungsabschluß des Gewerblichen Berufsschulrates,
3. die Ausübung des Anhörungsrechtes, des Rechtes zur Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten sowie des Vorschlags- und Entsendungsrechtes, und
4. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung.

(2) Das Kollegium kann mit Zustimmung der Landesregierung die Besorgung einzelner bestimmter Aufgaben gemäß § 70 aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens sowie der Kostenersparnis dem Obmann übertragen. Die Übertragung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 76

Obmann

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter sind aus den Mitgliedern gemäß § 72 Abs.1 Z.1 mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Dem Obmann obliegt

1. die Vertretung des Gewerblichen Berufsschulrates nach außen,
2. der Vorsitz im Kollegium,

3. die Einberufung des Kollegiums zu Sitzungen und die Erstellung der Tagesordnung;
4. die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums,
5. die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben,
6. die Besorgung jener Aufgaben, die ihm gemäß § 75 Abs.2 übertragen wurden.

(3) Erachtet der Obmann einen Beschluß des Kollegiums für gesetzwidrig, so hat er vor dessen Durchführung unverzüglich die Entscheidung der Landesregierung einzuholen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

(4) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums nicht zulassen, hat der Obmann auch Aufgaben des Kollegiums zu besorgen und diesem hierüber unverzüglich zu berichten.

(5) Der Obmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten.

(6) Der Obmann hat vor Erstellung der Tagesordnung und Erledigung gemäß Abs.4 den Obmannstellvertreter anzuhören.

(7) Dem Obmann und dem Obmannstellvertreter gebührt für die mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Auslagen eine laufende Entschädigung.

(8) Die Höhe der Entschädigung beträgt für den Obmann 50 v.H. des Gehaltes und der jeweiligen Sonderzahlungen eines aktiven Beamten der NÖ. Landesregierung der letzten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX der allgemeinen Verwaltung. Die Höhe der Entschädigung des Obmannstellvertreters beträgt 50 v.H. der Entschädigung des Obmannes. Ein Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage gemäß § 74 Abs.2 besteht nicht.

§ 77

Amt des Gewerblichen Berufsschulrates

Die Geschäfte des Gewerblichen Berufsschulrates sind durch das Amt des Gewerblichen Berufsschulrates zu besorgen. Vorstand des Amtes ist der Obmann. Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Gewerblichen Berufsschulrates ist von der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsleiter zu bestellen.

§ 78

Geschäftsführung

(1) Die Sitzungen des Kollegiums werden vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 72 Abs.1 Z.1 verlangt, hat der Obmann das Kollegium zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzu-berufen.

(2) Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 72 Abs.1 Z.1 sowie der Obmann oder in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter anwesend sind. Dies gilt auch für Wahlen.

(3) Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern und dem Obmann oder seinem Stellvertreter beschlußfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Abs.2 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt

werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren.

(4) Das Kollegium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(5) Über die in der Sitzung des Kollegiums gefaßten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist vom Schriftführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Obmann, je einem Vertreter der Parteien (§ 72 Abs.1 Z.1 lit.a) und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(6) Der Schriftführer ist im Falle seiner Verhinderung durch den Schriftführerstellvertreter zu vertreten. Der Schriftführer und der Schriftführerstellvertreter sind aus den Mitgliedern gemäß § 72 Abs.1 Z.1 mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(7) Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich. Der Obmann kann den Sitzungen Auskunftspersonen beziehen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Die Geschäftsordnung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

#### § 79

##### Schriftliche Ausfertigungen

(1) Bescheide, Verträge, Urkunden und sonstige schriftliche Ausfertigungen sind vom Obmann oder dem von ihm ermächtigten Amtsleiter zu unterfertigen.

(2) Über die Erteilung und den Widerruf der Ermächtigung (Abs.1) ist vom Obmann eine Niederschrift in zweifacher

Ausfertigung aufzunehmen, aus der der Umfang der Ermächtigung sowie der Zeitpunkt des Beginnes oder des Widerrufs der Ermächtigung ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Landesregierung vorzulegen.

§ 80

Instanzenzug und Aufsicht

Der Instanzenzug gegen Bescheide des Gewerblichen Berufsschulrates geht, sofern in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, an die Landesregierung. Diese übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

§ 81

Aufwand

Den Aufwand für den Gewerblichen Berufsschulrat hat das Land zu tragen.

IV. Hauptstück

Bildstellen

§ 82

Landesbildstelle und Bezirksbildstellen

(1) Die Landesregierung hat

1. zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen hinsichtlich ihrer Verpflichtung (§ 3 Abs.3) zur Bereitstellung und Instandhaltung der audiovisuellen Lehrmittel und

2. zur Schulung der Lehrer in der Wartung und pflegerischen Verwendung der audiovisuellen Lehrmittel eine Landesbildstelle am Sitz des Amtes der NÖ. Landesregierung und nach Bedarf für jeden Verwaltungsbezirk eine Außenstelle (Bezirksbildstelle) einzurichten.

(2) Vor Errichtung der Bildstellen ist der Landeschulrat anzuhören.

(3) Die Kosten der Erhaltung (§ 2 Abs.3) der Bildstellen sind vorerst vom Land zu tragen und jährlich im nachhinein auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter nach der Schülerzahl des letzten Schuljahres aufzuteilen (Bildstellenbeitrag).

(4) Das notwendige Personal der Landesbildstelle für Verwaltung, technischen Dienst, Filmverleih und Medienpflege hat das Land auf seine Kosten beizustellen.

(5) Die Landesregierung hat auf Vorschlag des Landeschulrates für die Landesbildstelle einen Landesbildstellenleiter und für die Bezirksbildstellen Bezirksbildstellenleiter zu bestellen.

(6) Berufsbildende Pflichtschulen, Schulen des Bundes, Privatschulen und Einrichtungen der Volksbildung und der außerschulischen Jugenderziehung können durch die Bildstellen betreut werden. In einem solchen Fall sind Vereinbarungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten auf der Grundlage des dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwandes abzuschließen.



V. Hauptstück  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 83

Übergangsbestimmungen

(1) Die auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften errichteten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schülerheime und Schulgemeinden sowie die festgesetzten Schulsprengel gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und festgesetzt.

(2) Der auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften eingerichtete Gewerbliche Berufsschulrat gilt als im Sinne dieses Gesetzes eingerichtet; die Organe gemäß § 71 sind binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen.

(3) Die auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften bestellten Organe der Schulgemeinden gelten als im Sinne dieses Gesetzes bestellt.

(4) Rechte und Pflichten bestehender gesetzlicher Schulerhalter bleiben bis zur Neubildung erforderlicher Schulgemeinden nach diesem Gesetz aufrecht; die Neubildung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 84

Aufhebung älteren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBI.Nr.288/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr.131/1967, und
2. das NÖ. Berufsschulerhaltungsgesetz 1957, LGBI. Nr. 87.